

lung leichter ist, darauf gründlich einzugehen, als wenn bei der nächsten Ständeversammlung ein Antrag von einem Kammermitgliede darauf gestellt wird. Wenn wir bei dem jetzigen Landtage dem Deputationsberichte gemäß ausdrücklich genehmigen, daß von einem Antrage auf Schwurgerichte abgesehen werde, so kann consequent von der nächsten Ständeversammlung nicht füglich wieder ein Antrag darauf gestellt und der vorgelegte Gesetzentwurf, welcher voraussichtlich die Schwurgerichte dann nicht berücksichtigen wird, deshalb zurückgewiesen werden. Wenigstens würde ich es für viel schwieriger halten, als wenn man jetzt meinen Antrag unterstützt und auf Einführung der Schwurgerichte anträgt. Denn dann wird, wenn mein Antrag angenommen wird, die hohe Staatsregierung die Gründe mittheilen, weshalb sie die Einführung der Geschwornengerichte nicht will, und ich habe deshalb den Antrag so gestellt, daß die Einführung des Anklageprocesses und öffentlicher, mündlicher Verhandlung ohne Geschworne offen erhalten wird. Wenn nun auch einige materielle Einwände gegen meinen Antrag vorgebracht wurden, so beschränke ich mich auf ganz kurze Erwiderungen. Es wurde gesagt, es wäre ein Sprung, man ginge zu weit, es wäre noch nicht hinlängliche Vorbildung da. Da kann ich kurz entgegen, man betrachte die Länder, England, Frankreich und alle andern, wo das öffentliche Gerichtsverfahren eingeführt wurde; da wurde gewöhnlich auch zugleich das Geschwornengericht eingeführt, und man kann nicht behaupten, daß damit ein Sprung gethan worden wäre; vielmehr hat das Institut sich wohl bewährt, und so ist es besser, wenn ein Gebäude sogleich vollständig aufgeführt wird, als wenn man es erst später noch ausbauen muß. Es wurde auch darauf hingewiesen, daß die Staatsregierung, wenn sie auch wohl die Einführung der Schwurgerichte selbst wollte, sie doch nicht bewerkstelligen könnte. Ich glaube nimmermehr, daß die Staatsregierung sich selbstgebunden haben werde, und es ist das eine Frage, die später zur Verhandlung kommen wird. Dieser Grund aber kann wenigstens die Vertreter des Volkes nicht abhalten, einen Antrag darauf zu stellen. Es wurde gesagt, daß, wenn etwas schön sei, man es nicht allemal haben könne, wie der Abgeordnete D. Geißler bemerkt hat. Es ist richtig, daß man es nicht allemal haben kann; aber gewiß ist es nothwendig, daß man es wünscht und beantragt, weil es eben vortrefflich und schön ist. Nun hat man sich noch auf einzelne Beispiele bezogen. Es ist namentlich von dem geehrten Abgeordneten a. d. Winkel auf den Donon-Cador'schen Proceß sich bezogen worden. Es ist das der gewöhnliche Weg, um die Geschwornengerichte anzugreifen. Sie dürfen sich nur an das, was in den Zeitschriften geschrieben wurde, erinnern, an den de la Roncière'schen, Lafarge'schen, Louis Napoleon'schen Proceß, und wie sie alle heißen; wir dürfen uns nur an den Font'schen Proceß erinnern, der in Deutschland verhandelt wurde, welche Verdächtigungen da gegen die Geschwornengerichte ausgesprochen wurden. Was letztern Fall namentlich anlangt, so hat man die Entscheidung desselben für ungerecht ausgesprochen; aber man hat vergessen, daß damals fünf rechtsgelehrte Richter mit zu Gericht saßen und denselben Ausspruch wie die Geschwornen tha-

ten; das Urtheil ging damals an die oberste Gerichtsstelle nach Berlin, und die Cassation wurde verworfen. Auch hat sich später erwiesen, daß der Ausspruch der Jury vollkommen gerechtfertigt war. Ich will nur dieses eine Beispiel erwähnen, um dem Einwande entgegenzutreten. Ich erinnere daran, daß Feuerbach selbst sechs Fälle aufstellte, bei welchen er bezweifelte, daß die Geschwornengerichte richtig geurtheilt hätten; die preussische Immediatcommission hat aber nachgewiesen, daß die Geschwornen nicht anders urtheilen konnten. Beurtheilt man diese Fälle freilich nach unsern Ansichten, so wird man zu einem absprechenden Urtheile verleitet, weil bei den Geschwornengerichten nicht auf solche Trugschlüsse hin, wie bei uns leider oft der Fall ist, verurtheilt wird. Also diese Einwände, ich glaube, dies waren die hauptsächlichsten, bedürfen keiner weiteren Widerlegung. Der geehrte Abgeordnete Klinger hat aber bereits darauf, und das ist ein höchst wichtiger Umstand, hingewiesen, daß durch das Geschwornengericht die Verfeßbarkeit der Richter beseitigt werden würde. Es ist dies ein höchst wichtiger Umstand; weil er aber schon von dem Abgeordneten ausgeführt worden ist, so berühre ich ihn nur und füge ein Beispiel hinzu. Sie erinnern sich an den weltberühmten Jordan'schen Proceß; Sie wissen, daß das Oberappellationsgericht zu Cassel diesen hochverehrten deutschen Mann freisprach; Sie haben aber auch aus den Zeitungen erfahren, daß der Referent Oberappellationsrath Günste sofort, nachdem der Spruch bekannt wurde, an die Eisenbahn verfeßt wurde. Das ist ein derartiges Beispiel von der Verfeßbarkeit deutscher rechtsgelehrter Richter. Die Hauptsache aber, meine Herren, bleibt stets das Juristische, und ich habe mit Fleiß mich bei der Begründung meines Antrags hauptsächlich auf die juristischen Momente bezogen, wenn auch nicht von mir erwartet werden konnte, sie durchweg und gründlich auszuführen; denn es wäre eine überflüssige Bemühung, da es so viele Schriftsteller giebt, die gerade über diesen Gegenstand höchst ausgezeichnetes geliefert haben. Ich mache aber nochmals darauf aufmerksam, daß es die Trennung der That- von der Rechtsfrage sei, die es wünschenswerth macht, daß auch Rechtskundige die Einführung der Geschwornengerichte dringend wünschen müssen. Keineswegs aber aus dem Grunde, den der Abgeordnete Klien anführte, nämlich daß die Furcht vorhanden sei, rechtsgelehrte Richter hätten Schwächen und Geschworne nicht. Vielmehr ist es die Vereinigung zweier Functionen in dem rechtsgelehrten Richter, über den Thatbestand zu urtheilen und zugleich die Strafe zu bestimmen, welche für das Schwurgericht spricht. Es ist schon bei dem Inquisitionsproceße vielfach getadelt worden, daß der Inquisitionsproceß eine dreifache Function, nämlich die des Anklägers, des Richters und des Defensors in einer Person vereinige. Ähnliches wird, wenn bloß rechtsgelehrte Richter urtheilen, auch bei dem mündlichen und öffentlichen Verfahren eintreten; die Richter vereinigen dann zwei Functionen in sich, wenn nicht Geschwornengerichte hinzukommen. Sie haben nämlich über die Thatfrage zu urtheilen, die nähern Umstände, wie sie solche bei der mündlichen Verhandlung mit ihren Sinnen in